

JUGENDLICHE UND JUGENDSCHUTZ

# Jugend Jugend

Einige Anmerkungen wider einen statischen „Jugend“-Begriff

## Teil 1

Joachim H. Knoll

### Gliederung

1. **Statische Altersgrenzen und Jugendschutz – eine These und einige Befunde**
2. **Lebensalter und Rechtsposition**
3. **An der Grenze vom Jugend- zum Erwachsenenalter**
4. **An der Grenze vom Kindes- zum Jugendalter**  
(Teil 2, *tv diskurs 10*)
5. **Jugendalter oder wie erwachsen sind die älteren Jugendlichen (16–18jährige)?**  
(Teil 2, *tv diskurs 10*)
6. **Konsequenz und Summe – ein Schlußsatz**  
(Teil 2, *tv diskurs 10*)



Idole im Wandel:  
Peter Kraus 1958.

# liche und schutz

## 1. Statische Altersgrenzen und Jugendschutz – eine These und einige Befunde

Die nachfolgenden Überlegungen gehen von der These aus, daß der statische „Jugend“-Begriff, wie er im Jugend(medien)recht – auch in zahlreichen jugendkundlichen Arbeiten älteren Zuschnitts – verwandt wird, sich heute kaum mehr auf wissenschaftliche Kenntnis und die ansichtigen Realbefunde jugendlicher Gesellung und Gesittung berufen kann. Es geht bei dem zu einem Gespräch ermunternden Plädoyer nicht darum, eine neue Diskussion um die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters anzuzetteln, sondern darum, der jugendlichen Kompetenz und dem geänderten kulturellen Selbstbewußtsein und Selbstverständnis Jugendlicher durch einen Rechtsrahmen – etwa im Hinblick auf den Jugendschutz – zu entsprechen, der Jugendschutz nicht mehr einfach an das Volljährigkeitsalter bindet. Wie auch in anderen Rechtsbereichen sollten die Übergänge von der fremdverantwortlichen Abhängigkeit (Elternrecht) über die zunehmende Teilhabe Jugendlicher an ihrem eigenen Sozialisationsprozeß bis hin zur selbstverantwortlichen Ablösung gleitender gestaltet werden und nicht dem Diktat eines kalendarischen Alters unterworfen sein, das weder wissenschaftliche Plausibilität noch rechtliche Einsicht für sich hat.

Die Verfasser des Grundgesetzes haben bei ihren, die Grundrechte in Artikel 5 einschränkenden Bestimmungen zunächst auf eine Festlegung von Altersgrenzen Kinder und Jugendliche verzichtet. So lautet der Zusatz zu dem hier in besonderer Weise interessierenden Artikel 5 (Meinungsfreiheit), daß die Rechte der Meinungs- und Informationsfreiheit „ihre Schranken ... in den Bestimmungen zum Schutze der Jugend ... finden“ (Art. 5, 2 GG). Kinder sind in diesen Kontext ohne besondere Nennung mit einbezogen. Die dann nachfol-

genden Gesetze – wesentlich am Beginn der 50er Jahre neu geschrieben und in Kraft gesetzt – haben Altersvorgaben bestimmt, die sich an Mustern der Tradition orientieren, die Jugendliche und Erwachsene durch das Prinzip der Volljährigkeit, das heißt der personalen und rechtlichen Selbstverantwortung, voneinander abhoben. In diesem Verständnis ist Jugend wesentlich als Vorbereitungs- und Durchlaufstadium im Vorblick auf das Erwachsenenalter, als Sozialisations- und Erziehungssegment der noch Unfertigen und noch nicht für sich selbst Verantwortlichen definiert. Solche eher traditionellen Muster, die den Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen auszeichnen, sind die familialen, finanziellen und beruflichen Ablösungsprozesse und die Gründung einer eigenen familialen und beruflichen Existenz. Daß dieser Ansatz heute nicht mehr kalendarisch so eindeutig zu fassen ist, wie das eine Tradition bürgerlicher Familien- und Berufskultur nahelegen möchte, ist unstrittig, sollte aber als fragwürdiger Traditionsrest stets mit bedacht werden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)<sup>1</sup>, eine aktuelle und gesellschaftskonforme Fortschreibung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes aus der Weimarer Republik und des Jugendwohlfahrtsgesetzes aus den Anfängen der Bundesrepublik, geht von einer vordergründigen, simplen und offenbar unbestreitbaren Altersfestlegung aus und definiert: „Im Sinne dieses Buches ist 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ... 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 3. Junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, 4. Junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist ...“<sup>2</sup>

Nun wäre es allerdings zu kurz gegriffen, wenn man einzig mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen juristischen Formalismus denunzieren wollte. Es handelt sich vielmehr um

### Anmerkungen:

**1**  
Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist als Achstes Buch des Sozialgesetzbuches 1990/91 in Kraft gesetzt worden: *Sozialgesetzbuch (SGB), Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe*, i. d. Fassung vom 3.5.1993, BGBl I, S. 638, und Zweites Gesetz des SGB vom 13. Juni 1994, BGBl I, S. 1229; auch nachgedruckt in: *Beck-Texte Jugendrecht*, z. B. 1994<sup>20</sup>. Siehe hierzu die Interpretationen von:

**Gernert, W.:**  
*Kinder- und Jugendhilfegesetz*. In: Bienemann, G. et al. (Hg.): *Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes*. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster 1995, S. 119ff.

**Gernert, W. et al. (Hg.):**  
*Jugendschutz. Rechtsgrundlagen des Jugendschutzes in der Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart 1993.

**Münder, Johannes et al.:**  
*Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG*. Münster 1993<sup>2</sup>.

**2**  
Sozialgesetzbuch, a. a. O. § 7 Begriffsbestimmungen, dort des weiteren die Definitionen von Personensorgeberechtigter und Erziehungsberechtigter.

## 3

SGB, a. a. O.: § 8.

Siehe dazu:

**Jeand'Heur, B.:**

*Würde und Wohl des Kindes im Verfassungsrecht.*

In Bienemann, G.: A. a. O., S. 14 ff.;

**Böckenförde, E.-W.:**

*Elternrecht, Recht des Kindes, Recht des Staates.* Münster 1980.

**Coester, M.:**

*Das Kinderwohl als Rechtsbegriff.* Frankfurt/M. 1983.

**Jeand'Heur, B.:**

*Verfassungsrechtliche Schutzgebote zum Wohl des Kindes und staatliche Interventionspflichten aus der*

*Garantienorm des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.*

Berlin 1933.

## 4

SGB, a. a. O.: § 14

die landläufigen Abgrenzungsmarken, die in dieser Form weithin politische und administrative Approbation genießen. Wer wollte schon dagegen aufbegehren? Es sei denn, daß die öffentliche Billigung einer überkommenen Altersfestschreibung sich wissenschaftlicher Erkenntnis nicht mehr sicher sein könnte und gegenwärtige Sachverhalte, wie etwa die Selbstdarstellung Jugendlicher und ihr kompetentes Handeln, nicht mehr einfange. Gewiß hat das Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits über die formalisierte Alterszuschreibung hinausgesehen und gemeint, daß sich die individuelle Kompetenz auch mit dem Alter entwickle und daß Jugendhilfe durchaus den unterschiedlichen Altersstufen auch unterschiedliche Rechte je nach dem Grad ihrer Entwicklung zustehen müsse. Was damit gemeint ist, sagt das Kinder- und Jugendhilfegesetz in dem Passus über die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, wo den Jugendlichen eine Mitverantwortung an ihrer Sozialisation zuerkannt und zugewiesen wird. Dort heißt es: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“. Was hier zunächst aktuarisch ausgedrückt wird, kann in der Praxis weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen, die etwa von der Mitsprache des Jugendlichen bei der Berufswahlfindung bis hin zur religiösen „Mündigkeit“ reichen, wodurch dem Jugendlichen ein rechtliches Eigengewicht gegenüber dem elterlichen Erziehungsprimat eingeräumt wird.<sup>3</sup> Damit wird, vergrößernd gesprochen, der Jugendliche ausdrücklich als Rechtssubjekt anerkannt, ihm wird eine eigene Würde im Sinne der Grundrechte zugesprochen. Die eigenverantwortliche Kompetenz des Jugendlichen wird mit seiner Entwicklung, das meint auch mit seinem Alter, in Beziehung gebracht, das Jugendwohl gründet sich – zusammen genommen – auf elterliche Erziehung, Eigenverantwortlichkeit und staatliche Intervention.

Es mag unprofessionell klingen, aber gewiß darf man das KJHG eher als ein „weiches“ Gesetz bezeichnen, es besitzt einen appellativen und ermunternden Charakter, was ansonsten nicht Sache der Juristen ist, und zudem ist seine Reichweite auch begrenzt; seine Grenzen liegen vor dem übergeordneten Art. 6 GG. So sind die Hinweise auf den „Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“<sup>4</sup> gut gemeint, aber folgenlos, sie haben den Charakter von Beliebigkeits-erklärungen ohne besondere gesellschaftliche oder familiale Verpflichtungen. Der entsprechende Artikel (§ 14 KJHG) wird in öffentlichen Diskussionen kaum ernsthaft beigezogen. Juristen, so mag es gelegentlich scheinen, möchten sich am liebsten für die Formulierungen des pädagogischen Jugendschutzes entschuldigen, weil die unverbindliche Appellation mit der juristischen Sanktionsgewißheit von Gesetzen kollidiert. Wir wollen aber die Schelte hier nicht zu behend einfließen lassen, sondern eher auch darauf hinweisen, daß das KJHG das Nachdenken über Eigenverantwortlichkeit und Kompetenz Jugendlicher befördert hat; dahinter kann öffentliche Jugendhilfe nicht mehr zurückgehen. Das Gesetz hat den Gedanken initiiert, daß auf Kompetenzerweiterung durch Entwicklung ein abgestuftes System von individuellen Rechten reagieren muß, womit die individuelle Würde des Jugendlichen und seine Rolle als verantwortlich handelndes, weithin autonomes Subjekt anerkannt wird. Ich sehe darin auch das Einverständnis mit einer differenzierteren Betrachtung des Jugendlichen in seiner Entwicklung, die seine eigenverantwortliche Zuständigkeit für sich selbst dem Zweifel entzieht. Gleichzeitig warne ich vor der Gefahr, daß der Jugendschutz den Gedanken von entwicklungsbedingt abgestuften Kompetenzen Jugendlicher zur Errichtung von unterschiedlichen bestimmten Schutzzonen mißbraucht. Wo eigentlich eine großzügigere und auch tolerantere Auslegung zu wünschen wäre, hat sich der Jugendschutz ein zisiertes System von Altersgruppen zugelegt, dessen scheinbar sichere Handhabung kaum mehr Bedenken auslöst. Die Kriterien der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) sind ein Abbild dieser Gefahr, entwicklungsbedingte Stufungen auf Schutznormen zu übertragen: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung, freigegeben ab 6 Jahren, freigegeben ab 12 Jahren, freigegeben ab 16 Jahren, nicht freigegeben unter 18 Jahren“. Ich will hier nicht die unterschiedlichen

Von Protest keine Spur:  
Kinderwelt in den 50er Jahren.



## 2. Lebensalter und Rechtsposition

Kriterien-Kataloge des staatlichen Jugendmedienschutzes und der freiwilligen, gesellschaftlich begründeten Selbstkontrollenrichtungen tadeln, rate aber zu einem behutsamen Umgang mit solchen Rastern, die eine Sicherheit vorspiegeln, die durch die jugendkundliche Expertise so nicht gestützt werden kann. Wer wollte sich schon anheischig machen, das Ausmaß der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der 12- gegen die 14jährigen Kinder und Jugendlichen abzugrenzen; solche immer kleineren Etappen des jugendlichen Lebensverlaufs können sich wissenschaftlich für den Jugendschutz nicht legitimieren. Es kommt vielmehr darauf an, solche Lebenszyklen zu überblicken, in denen sich signifikante Umbrüche oder Verfestigungen ereignen.

Kurzum, mir scheint wichtig, daß die vorliegenden Raster sich der Selbst- und Fremdprüfung aussetzen und zwar einer Prüfung, die sich nicht nur auf die juristische Folie der Jugendschutzgesetze zieht. Damit ich nicht mißverstanden werde: *Gegenwärtig und wohl auch in Zukunft sind der freiwilligen Selbstkontrolle die staatlichen Gesetze vorgeordnet. Freiwillige Selbstkontrolle kann sich nur im Rahmen dieser Vorentscheidung entfalten. Gleichzeitig muß aber das Nachdenken über Veränderungen angeregt werden, ob der gesetzliche Rahmen noch mit den Realbefunden jugendpsychologischer Erkenntnis übereinstimmt und gegebenenfalls eine Revision einfordert.*

Ich hatte schon in Andeutung darauf hingewiesen, daß es eine schiefe Ansicht wäre, wenn man hinsichtlich der Altersfestlegungen nur auf die, im engeren Sinn für den Jugendschutz zuständigen Gesetze sehen wollte. Der Rechtsrahmen ist weiter zu fassen und macht dann auch sichtbar, daß die Forderung nach Berücksichtigung des jugendlichen Kompetenzzuwachses so neu nicht ist. Das Tableau der Argumente, ob die 18jährigen bereits erwachsen seien, eine Rückfrage, die mit der Herabsetzung der Volljährigkeit (1975) verbunden war, kehrt heute bei den 16jährigen mit größerer Heftigkeit und Differenzierung wieder.<sup>5</sup> Heiner Schäfer hat nach der Herabsetzung der Volljährigkeit die familiäre und gesellschaftliche Entwicklung, die dazu führte, so umrissen: „Die elterliche Sorge wird allmählich abgebaut, die Handlungsfähigkeit der jungen Menschen, beschrieben als ‚Mündigkeit‘ oder ‚soziale Reife‘, nach und nach aufgebaut“. Dieser parallel verlaufende Vorgang, einerseits des Abbaus der elterlichen Sorge (oder elterlichen Gewalt) und andererseits des kontinuierlichen Aufbaus von Mündigkeit, hat im Rechtssystem durchaus seinen Niederschlag gefunden. So lassen sich unterschiedliche Stufen ausmachen, in denen eine Festlegung nach Alter und mithin der korrespondierenden Entwicklung auch rechtlich festgeschrieben wird.<sup>6</sup> Dies verweist auch auf die eingangs vorgetragene Forderung nach einem intensiveren Nachdenken über die Alterskohorten im Jugendschutz, ohne dabei zugleich immer an eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zu denken. Schäfer beschreibt Alterszäsuren, die bereits vor der Herabsetzung der Volljährigkeit juristisch gefaßt waren<sup>7</sup>:

5  
Hierzu u. a.:

**Schäfer, H.:**

*Die Herabsetzung der Volljährigkeit. Anspruch und Konsequenzen – eine Dokumentation.* München 1977. Das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters wurde am 5.6.1974 beschlossen und ist am 1.1.1975 in Kraft getreten.

6

**Schäfer, H.:**

A. a. O., S. 21.

7

Wir stellen nachfolgend die Zusammenstellung von H. Schäfer und eine von K. Hurrelmann aus dem Jahr 1995 gegenüber. Siehe dazu:

**Hurrelmann, K.:**

*Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung.* Weinheim/München 1995<sup>4</sup>, S. 44f.

<b>Lebensalter</b>	<b>Rechtsposition*</b>
Ab 6 Jahre	Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 SchulpfG), Besuch für Kinder dieses Alters freigegebener Filme (§ 6 JÖSchG).
Ab 7 Jahre	Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB), beschränkte Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB).
Ab 12 Jahre	Kein Wechsel des Bekenntnisses gegen den Willen des Kindes (§ 5 rel.Kd.ErzG).
Ab 14 Jahre	Bestimmungen des religiösen Bekenntnisses (§ 5 rel.Kd.ErzG), selbständiges Beschwerderecht in Vormundschaftssachen (§ 59 FGG), bedingte Straffähigkeit (§ 1 JGG).
Ab 16 Jahre	Personalausweispflicht (§ 1 PersAuswG), Ehemündigkeit der Frau (§ 1 EheG).
Ab 18 Jahre	Möglichkeit der Volljährigkeitserklärung (§ 3 BGB), Wehrpflicht (§ 1 WehrpflichtG), Straffähigkeit als Heranwachsender (§ 1 JGG), unbeschränkte Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB).
Ab 21 Jahre	Volljährigkeit (§ 2 BGB), Ehemündigkeit des Mannes (§ 1 EheG), volle Straffähigkeit.
Ab 27 Jahre	Fähigkeit, Beamter auf Lebenszeit zu werden (§ 6 BBeamtenrechtsRG).
Ab 30 Jahre	Fähigkeit, Schöffe oder Geschworener zu werden (§§ 34, 84 GVG).
Ab 35 Jahre	Fähigkeit, Mitglied der obersten Bundesgerichte zu werden (§ 125 GVG).
Ab 45 Jahre	Regelmäßiges Ende der Wehrpflicht (§ 3 WehrpflichtG).

**\* Im Artikel genannte Gesetze:**

**SchulpfG**

SchulpflichtGesetz

**JÖSchG**

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

**BGB**

BürgerlichesGesetzBuch

**rel.Kd.ErzG**

Gesetz über die religiöse Kindererziehung

**FGG**

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

**JGG**

JugendGerichtsGesetz

**PersAuswG**

PersonalausweisGesetz

**EheG**

EheGesetz

**WehrpflichtG**

WehrpflichtGesetz

**BBeamtenrechtsRG**

BundesBeamtenrechts-RahmenGesetz

**GVG**

GerichtsVerfassungsgesetz

Nachfolgend haben Heiner Schäfer und die Protagonisten eines Jugendrechts, das Kriterien wie Mündigkeit und soziale Reife als rechtsrelevant mit einzieht, eine Schematisierung ihres Ansatzes vorgeschlagen, die unter der zu plakativen Überschrift steht: „In Abschnitten mündig werden“ und die die damals ablaufende Diskussion über das Volljährigkeitsalter auf drei Stufen verdichtet:

- „Volljährigkeit erster Stufe mit 14 Jahren,
- Volljährigkeit zweiter Stufe mit 18 Jahren,
- Volljährigkeit dritter Stufe mit 20 Jahren“<sup>8</sup>.

In einer Übersicht von Walter Hurrelmann (*Rechtliche Bedeutung der Altersstufen des Kindes bis zur Volljährigkeit*<sup>9</sup>) sind die aktuellen Tatbestände jugendlicher Lebenswelt (1995) und deren Auswirkungen auf das Jugendrecht zusammengestellt. Auch damit ließe sich im Licht gegenwärtiger Jugendwissenschaft argumentieren, daß die Sicht auf die Teilgebiete des Jugendrechts für unseren Zusammenhang sinnvoller ist als die auf die schematisch-rigiden Alterszuordnungen im KJHG.

Lola muß rennen, um dem Freund zu helfen – die Jugendkultur der 90er ist hektisch und schnell.



<b>Lebensalter</b>	<b>Rechtsposition</b>
0 Jahre	Beginn der Rechtsfähigkeit (Träger von Rechten und Pflichten, Eltern sind gesetzliche Vertreter); Beginn der Staatsangehörigkeit; Beginn der Parteifähigkeit (Minderjähriger kann klagen und verklagt werden).
3 Jahre	Beginn der Kindergartenfähigkeit; Mitwirkung bei Veranstaltungen vor allem des Unterhaltungssektors bis zwei Stunden täglich zwischen 8.00 und 17.00 Uhr mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich.
5 Jahre	Änderung des Familiennamens der Adoptiveltern auch für das Kind wirksam, wenn es sich der Namensänderung „anschließt“; gleiches gilt bei Namensänderung von Müttern nichtehelicher Kinder.
6 Jahre	Beginn der Schulpflicht; Mitwirkung bei Veranstaltungen vor allem des Unterhaltungssektors bis drei Stunden täglich zwischen 8.00 und 22.00 Uhr mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich; Besuch von Filmveranstaltungen für dieses Alter erlaubt, wenn der Film bis 20.00 Uhr beendet ist.
7 Jahre	Beschränkte Geschäftsfähigkeit (selbständige Abgabe von Willenserklärungen, deren Rechtsverbindlichkeit die Einwilligung der Eltern erfordert); bedingte Deliktfähigkeit (Haftung gegenüber dem Geschädigten, falls erforderliche Einsicht vorhanden).
10 Jahre	Recht auf Anhörung bei Religionswechsel.
12 Jahre	Besuch von Filmveranstaltungen für dieses Alter erlaubt, wenn der Film bis 22.00 Uhr beendet ist; beschränkte Religionsmündigkeit (kein Religionswechsel gegen den Willen des Minderjährigen).
14 Jahre	Freie Religionswahl; Beschäftigung in der Landwirtschaft bis zu drei Stunden täglich ... Recht auf vormundschaftliche Anhörung in allen Personen- und Vermögensangelegenheiten; bedingte Strafmündigkeit (bei strafbaren Handlungen und Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen, Verhandlungen vor dem Jugendgericht); Beschwerderecht gegen vormundschaftliche Entscheidungen in allen persönlichen Angelegenheiten: nur selbständige Einwilligung in die Adoption ... Vorschlagsrecht hinsichtlich Verteilung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben oder Scheidung der Eltern.
15 Jahre	Antragsrecht auf Sozialleistungen (z. B. BAföG), kann von den gesetzlichen Vertretern eingeschränkt werden; Ende der allgemeinen Schulpflicht, Beginn der Berufsschulpflicht; Ende des grundsätzlichen Arbeitsverbots; aktives und passives Wahlrecht für die Jugendvertretung im Betriebsrat.
16 Jahre	Ausweispflicht; Eidesfähigkeit; beschränkte Testierfähigkeit. Abgabe und Genuß von alkoholischen Getränken in Gaststätten und Verkaufsstellen erlaubt; Aufenthalt in Gaststätten gestattet ... Besuch von Filmveranstaltungen für dieses Alter gestattet, wenn der Film bis 23.00 Uhr beendet ist; Mindestalter zum Heiraten.
17 Jahre	Möglichkeit zur freiwilligen Verpflichtung bei der Bundeswehr.
18 Jahre	Volljährigkeit; volle Geschäftsfähigkeit; volle Prozeßfähigkeit; volle Deliktfähigkeit; volle Strafmündigkeit; volle Ehemündigkeit; Ende der elterlichen Sorge ... Ende sämtlicher Jugendschutzbestimmungen; Ende der Berufsschulpflicht; allgemeines aktives und passives Wahlrecht; Beginn der Wehrpflicht bzw. Zivildienst für Männer.
21 Jahre	Ende der Möglichkeit, Jugendstrafen anzuwenden.
25 Jahre	Annahme eines Kindes möglich.

**8****Schäfer, H.:**

A. a. O., S. 21. Die Publikation macht auch in mehreren Stellungnahmen deutlich, daß die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auch noch im Nachgang mit manchen Vorbehalten oder grundsätzlichen Rückfragen versehen wurde. So lautet eine der Stellungnahmen fragend: „Mit achtzehn volljährig – was nun?“, und W. Horstein fragt ebenfalls grundsätzlich: „Sind die Jugendlichen den auf sie zukommenden Verpflichtungen gewachsen?“ (S. 114). Bedenken werden zumal aus der Sicht der Jugendwohlfahrt, des Familienrechts (Bosch), der öffentlichen Erziehung vorgebracht.

**9****Hurrelmann, W.:**

A. a. O., S. 44ff.

## 10

Hierzu aktuell:

**UNESCO (Hg.):**  
*UNESCO-Kurier. Das Dritte  
Alter. Langlebigkeit als  
soziale Herausforderung.*  
Nr. 1/1999 bes. S. 10ff.

## 11

Zu diesen Fragen habe ich  
mich intensiver geäußert in:

**Knoll, J. H.:**  
*Internationale Weiterbil-  
dung und Erwachsenenbil-  
dung.* Darmstadt 1996,  
S. 1ff. (terminologische und  
inhaltliche Zugänge).  
Siehe auch die mehrfachen  
terminologischen Näherun-  
gen von C. Titmus, in:  
*Terminology of adult  
education.*  
UNESCO Paris 1979.

Ders. (Hg.):  
*Lifelong education of adults.  
An International Handbook.*  
Oxford 1989.

**Tuijnman, A. (Hg.):**  
*International Encyclopedia  
of Adult Education and  
Training.* Oxford 1996.

## 12

Recommendation on the  
development of adult  
education, adopt. by the  
General Conference at its  
nineteenth session Nairobi  
26.11.1976, UNESCO, Paris,  
1976 (auch in deutscher  
Übersetzung: Empfehlung  
zur Entwicklung der Weiter-  
bildung).

## 13

Vgl.: **Faure, E. u. a.:**  
*Learning to be.* Paris 1972.  
(Dt.: *Wie wir leben werden.*  
Hamburg 1973.)

**Delors, J.:**  
*Learning: the treasure  
within.* UNESCO, Paris,  
1996. (Dt. mißverständlich  
übersetzt: *Lernfähigkeit: Un-  
ser verborgener Reichtum.*  
Neuwied 1997).

Die Diskussion verfolgt  
konzis:

**Gerlach, Chr.:**  
*Lebenslanges Lernen.  
Konzepte der letzten  
30 Jahre.*  
Köln 1999.

## 14

Siehe dazu: *Internationales  
Jahrbuch der Erwachsenen-  
bildung.* Band 26.  
Köln 1999.

Im Vergleich der beiden Übersichten fällt ein Mehrfaches auf, was auch für den Fortgang unserer Überlegungen von Bedeutung ist:

Zunächst einmal kann allgemein festgestellt werden, daß prima vista die Rechtsprechung der wachsenden, entwicklungsbedingten Kompetenzerweiterung von Kindern und Jugendlichen folgt. Sodann sieht die Rechtsprechung über das grobe Schema „Kinder“ – „Jugendliche“ und die Alterszäsuren 6, 14, 18 Jahre hinaus und weist Rechte und Pflichten zu, die in definierten Lebens- und Rechtsgebieten angewendet werden können. Gleichzeitig und einschränkend muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß erst mit 18 Jahren der „strafrechtliche Jugendschutz“ endet, während doch andere Rechte mit erheblicher personaler Bedeutung („Mindestalter zum Heiraten“) bereits mit dem Alter von 16 Jahren eingeräumt werden. Es handelt sich hier um Fragen der Verhältnismäßigkeit, und es muß die Rückfrage erlaubt sein, weshalb die Heirat im Alter von 16 Jahren möglich ist, während etwa Publikationen von Jugendlichen gleichen Alters ferngehalten werden sollen, denen der Jugendschutz das Diktum „sexualethischer Desorientierung“ anheftet. Ich plädiere auch hier nicht für eine Generalrevision, die die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Schilde führt, sondern nur für eine gerechte, altersspezifisch und entwicklungspsychologisch differenzierte Abwägung der Vergleichbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Rechtsvorschriften für die je gleiche Altersgruppe. Ich kann in solcher Ungleichbehandlung eigentlich nur den Versuch vermuten, Traditionen zu stabilisieren, denen eine gesellschaftliche Gefahrenabwehr zugesprochen wird. Man denke hier etwa an die frühe Diagnose von Arnold Gehlen in seinem Buch *Die Seele im technischen Zeitalter*, wo er den öffentlichen Institutionen eine „sinnstiftende Sicherungsfunktion“ in einem durchaus positiven Sinn zugesprochen hat. Es ist übrigens notabene auffällig, daß die beiden o. a. Übersichten, die ja den Rechte- und Pflichtenzuwachs parallel zum Kompetenzzuwachs von Kindern und Jugendlichen formulieren, die im Jugendschutz durchgängig angewandten schematischen Abhebungen von „Kindern“, „Jugendlichen“ und „Erwachsenen“ nicht übernehmen.

### 3. An der Grenze vom Jugend- zum Erwachsenenalter

Ich komme damit zu einem weiteren Aspekt meiner Überlegungen, nämlich dem, wie denn jenseits der Rechtslage andere Wissenschaften, insbesondere die Pädagogik und die Psychologie, mit den Grenzlinien zwischen Kindes- und Jugendalter und Jugendalter und Erwachsenenalter umgehen.

Sehe ich zunächst auf meine Profession als Erwachsenenbildner, so muß ich cum grano salis feststellen, daß die Frage, wer denn im juristischen und inhaltlichen Sinn Erwachsener sei, nicht zu den angestrebten Selbstvergewisserungen der Disziplin gehört. Mehrheitlich wird wohl davon ausgegangen, daß es zwar Überlappungen zwischen den jugendlichen und erwachsenen Teilnehmern gibt, daß die Einrichtungen ihre Inhalte aber nicht nach Lebens- und Alterszyklen strukturieren und daß die Bildung im späteren Lebensalter, Alten- oder Seniorenbildung, eher ein Appendix ist, dessen Bedeutung wesentlich durch die demographische Kurve in industriellen Gesellschaften generiert ist.<sup>10</sup> Im internationalen Kontext treffen wir auf eine vergleichbare Sprachlosigkeit, die damit zusammenhängen mag, daß die Erwachsenenbildung ihren bildungspraktischen und sozialisationstheoretischen Vorlauf in Schulen und außerschulischen Gruppen kaum in ihre Überlegungen einbezieht. Soweit ich sehe, hat sich die vom Europarat anempfohlene Zusammenfassung in der Form von „out-of-school youth and adult education“ nicht durchgesetzt. Heute wird vielmehr auf dem Hintergrund lebenslanger Bildungsphilosophie die Umschrift „adult and continuing education“ oder „adult education and training“ favorisiert<sup>11</sup>. Das gelegentlich als Magna Charta der internationalen Erwachsenenbildung bezeichnete Grundsatzdokument *Recommendation on the development of adult education*, als verbindliche Leitlinie von



Die Halbstarcken und die Halbarten – welches Bild von Jugend ist zeitgemäß?

der UNESCO 1976 beschlossen<sup>12</sup>, hat sich vergleichsweise salomonisch aus der terminologischen Diskussion herausgenommen, indem die UNESCO erklärte, daß als Erwachsene zu bezeichnen seien: „persons regarded as adult by the society to which they belong“. In den nachfolgenden Diskussionen der UNESCO um das Konzept der „lifelong education“, beginnend mit dem Faure-Report 1972 und vorläufig abgeschlossen mit dem Bericht der Delors-Kommission (1996)<sup>13</sup>, hat die Frage nach dem Alter des Erwachsenen kaum eine besondere Rolle gespielt, weil das Konzept ein Kontinuum des Lebens- und Bildungsablaufs vorstellte, das Segmentierungen nach homogenen Altersgruppen nicht für sonderlich belangvoll, im Sinne der Sache nicht für sinnvoll erachtet. Nicht von ungefähr hat der Delors-Report auf ein eigenes Kapitel zur Erwachsenenbildung verzichtet, weil die vor- und nachlaufenden Bildungsprozesse eher als verschränkt denn als konsekutiv gedacht waren. Die letzte UNESCO-Weltkonferenz für Erwachsenenbildung in Hamburg 1997 (CONFITEA V) hat ebenfalls keine genauere Kennzeichnung der Altersproblematik unterbreitet<sup>14</sup>. Man sollte bei der UNESCO vielleicht nicht unerwähnt lassen, daß in ihren Bildungsstatistiken durchaus präzise Angaben über das Erwachsenenalter gemacht werden, die freilich wiederum nur regionalspezifisch gelten können. So lassen Erhebungen zur adult illiteracy das Erwachsenenalter mit dem 15. Lebensjahr beginnen, eine Festlegung, die dem Verständnis schwarz-afrikanischer Entwicklungsländer über das Erwachsenenalter entspricht.

In der bildungspolitischen Diskussion der Bundesrepublik hat die Frage nach dem Alter der Erwachsenen im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel von der *Erwachsenenbil-*

*dung zur Weiterbildung* am Beginn der 70er Jahre ein auffälliges Interesse gefunden. Freilich ist die damalige Diskussion kaum von erheblicher Praxisrelevanz gewesen, da sich die Praxis der Erwachsenenbildung nicht auf feste Alterszuordnungen einrichten wollte. Wir haben früher einen gegenläufigen Vorschlag unterbreitet, nämlich die Lebenszyklen mit ihren „interests“<sup>15</sup> auch auf die Programmgestaltung unterschiedlich alter Erwachsener anzuwenden; die Resonanz ist insgesamt unerheblich gewesen<sup>16</sup>.

Der Strukturplan des Deutschen Bildungsrates (1970)<sup>17</sup> und der Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission (1973)<sup>18</sup> gehen übereinstimmend von einer Kennzeichnung des Erwachsenen aus, die sich wesentlich an den präsumtiven Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen orientiert, d. h., es wird damit der Adressatenkreis der Erwachsenenbildung/Weiterbildung definiert. Danach ist „Weiterbildung“ – hier als die Zusammenfassung von Erwachsenenbildung, Fortbildung und Umschulung verstanden – „die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach einer ersten (unterschiedlichen langen) Bildungsphase und nach Eintritt in die Erwerbstätigkeit“. Legt man dieser Definition die Struktur des deutschen Schul- und Ausbildungswesens zugrunde, so ist bei einer zehnjährigen Vollzeitschulpflicht und einer anschließenden dreijährigen Ausbildungszeit der hier gemeinte Erwachsene etwa 19 Jahre alt. Diese Definition ist seither in die Literatur zur Erwachsenenbildung eingegangen, wobei ich gleichzeitig einschränke, daß sich die Altersfrage an der Realität der Einrichtungen der Erwachsenenbildung bricht und daß sie kein nennenswerter Diskussionsgegenstand ist. G. Dohmen, E. Nuissl, J. H. Knoll, F. Pöggeler, H. Siebert, H. Tietgens u. a. haben sich in ihren Übersichtsdarstellungen des Sy-

15

Bühler, Ch./Houle, C./Huberman, M. (z. B.: *Looking at adult education from the Perspective of Adult Life Cycle*. In: *International Review of Education* 1974, H. 2, S. 117ff.) gehen davon aus, daß das Erwachsenenalter in deutlich unterscheidbare Lebenszyklen untergliedert sei, in denen je unterschiedliche Interessen und Lebenseinstellungen vorherrschend sind.

16

**Knoll, J. H.:** *Lebenslauf, Lebenszyklen und Erwachsenenbildung*. In: *Internationales Jahrbuch der Erwachsenenbildung* 1980. Köln 1980, S. 159ff.

17

**Deutscher Bildungsrat:** *Empfehlungen der Bildungskommission. Strukturplan für das Bildungswesen*. Stuttgart 1970.

18

**Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung:** *Bildungsgesamtplan*. Stuttgart 1973. Der Bildungsgesamtplan hat die Empfehlungen der Bildungskommission des Bildungsrates in eine für die Bildungsplanung nach Art. 91b GG handlichere Form gebracht. Bei der Passage zur Weiterbildung sind Sondervoten nicht vorgebracht worden.



## 19

Siehe bes.:

**Prenzel, M. et al.:**

*Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung.*  
In: Enzyklopädie der Psychologie, Band 4, Psychologie der Erwachsenenbildung. Göttingen 1997, S. 1ff.

## 20

**Prenzel, M.:**

A. a. O., S. 5.

Es handelt sich hier um ein kontextualistisches Entwicklungskonzept.

## 21

**Jaide, W.:**

*Achtzehnjährige zwischen Reaktion und Rebellion.*  
Opladen 1978.

## 22

**Baacke, D.:**

*Die 13- bis 18jährigen, eine Einführung in die Probleme des Jugendalters.*  
München 1979<sup>2</sup>.

## 23

**Jugendwerk der Deutschen Shell (Koord.:**

**Fischer, A./Münchmeier, R.):**

*Jugend '97.*

*Zukunftsperspektiven, Gesellschaftliches Engagement, Politische Orientierungen.*  
Opladen 1997.

## 24

Siehe dazu:

**Lenzen, D.:**

*Mythologie der Kindheit – die Verewigung des Kindlichen in der Erwachsenen- kultur.*

Reinbek 1985, S. 50ff.

## 25

Siehe: *Das politische Interesse der Jugendlichen (16–29 Jahre).*

In: DJI Bulletin, Heft 46/1999, S. 3ff.

(„Die regelmäßige Information des Deutschen Jugendinstituts“).

stems von Erwachsenenbildung/Weiterbildung dieser Definition angeschlossen, so daß davon auszugehen ist, wie das etwa auch die „Enzyklopädie der Psychologie“<sup>19</sup> nahelegt, daß es sich um die gemeinhin gültige Umschrift des Erwachsenen im Sinne der Erwachsenenbildung handelt. In psychologischer Sichtweise wird allerdings sogleich auch der Vorbehalt gegenüber einer nur formalisierten Betrachtungsweise von Alterszäsuren angebracht und dabei klar ausgesprochen, daß es in der Entwicklungspsychologie nicht üblich ist, einzelnen Lebenszyklen einen besonderen Rang in der menschlichen Entwicklung zuzusprechen. Mit diesem Vorbehalt wird die vorgenannte Definition akzeptiert, wenn es heißt: „... sind die Teilnehmer an Erwachsenenbildung aufgrund der Korrelation zwischen soziologischen Statusmerkmalen und Lebensalter meist auch im juristischen Sinn ‚erwachsen‘.“ Wobei ergänzend gilt: „Auf jeder Altersstufe, in jedem Entwicklungsstadium von Geburt bis zum Tode gibt es Gewinne und Verluste in den kognitiven Kompetenzen, den Erlebnismöglichkeiten und den Verhaltenspotentialen“. Diese hier gedachte „lebenslange Plastizität des Individuums“<sup>20</sup> beendet die irri- ge Annahme, daß dem Jugendalter nur eine vorbereitende Funktion im Vor- blick auf das Erwachsenenalter zukomme, son- dern tritt der Ansicht bei, daß unterschiedliche Lebensphasen eine Entität in sich darstellen, die ihren entwicklungspsychologischen Sinn nicht ausschließlich aus dem „davor“ und „da- nach“ bezieht.

Die pädagogische und soziologische Ju- gendkunde beschreibt bereits in Buchtiteln, daß sie sich, bevor sie die Adoleszenz wieder und die Postadoleszenz neu entdeckt hat, auf den juristischen „Erwachsenen“-Begriff ver- ständigt hat. So spricht sie u. a. von den 18jähri- gen als einem zeittypischen Indikator einer ju- gendlichen Politikmoral unter der Überschrift „Achtzehnjährige zwischen Reaktion und Re- bellion“<sup>21</sup> oder, die angenommene Spanne des jugendlichen Lebensraums darstellend, schlicht von „Die 13- bis 18jährigen“<sup>22</sup>. In beiden Fällen markiert das 18. Lebensjahr den Höhe- und Endpunkt des Jugendalters. Inzwischen ist in der Jugendkunde eine andere Betrachtungs- weise populär geworden, die vor allem von einer Verlängerung der Jugendphase oder der Konstituierung einer gesonderten Phase, der „Adoleszenz“, ausgeht. Der Gedanke ist so neu eigentlich nicht, denn bereits Eduard Spranger,

der Biograph der Jugend in der Weimarer Re- publik, und die frühe Lebenslaufforschung von Charlotte Bühler haben als eine wesentliche Phase im Lebenslauf die Adoleszenz charakte- risiert und betont, daß in dieser Zeit die größte Plastizität (Bildsamkeit) des Menschen bestehe.

Damit werden die Grenzen des Jugend- alters zunehmend schwimmend, zumal, wenn die Beliebigkeit der Verlängerung des Jugend- alters noch durch die Forschung unterstützt wird. Es gibt eine Reihe von Gründen, die für, aber auch zahlreiche, die gegen eine gesonder- te Phase des Jugendalters in Form der Adoles- zenz sprechen. Die Gründe, die für eine derar- tige Sicht eintreten, liegen in der Vorstellung vom Jugendalter als einer Vorbereitungs- und Übergangsphase zum Erwachsenenalter. Erfol- gen die finanziellen und sozialen Ablösungs- prozesse vom Elternhaus erst nach dem 18. Le- bensjahr, so meint z. B. sozialwissenschaftlicher Sachverstand, daß solchermaßen zwei wesent- liche Charakteristika des Erwachsenseins nicht erfüllt seien, nämlich die eigene Selbstverant- wortung für die Existenzsicherung und die Be- reitschaft zur Familiengründung. Indes werden bei diesem Argument die binnenfamiliären Ab- lösungsprozesse, die auch bei gleichzeitigem Erhalt der finanziellen Einbindung in das El- ternhaus durchgesetzt werden, zu wenig be- achtet. Es gibt eben die zunehmend stärker wer- dende Tendenz, daß Jugendliche sich kulturell, emotional und intellektuell aus dem heimi- schen Milieu ausgrenzen oder zumindest ein Sonderdasein reklamieren, ohne zugleich auf die bestehenden Familienbande zu verzichten. Von daher ist die Annahme stimmig, daß Ju- gend einen eigenen Lebens- und Kulturraum beansprucht, der nicht beliebig in das junge Er- wachsenenalter verlängert werden kann.

Sehen wir auf heutige Beschreibungen der Jugendlichen in ihrem Generationszusammen- hang, so werden als Endpunkte des Jugendal- ters unterschiedliche Daten genannt, dazu zäh- len dann auch die 21jährigen oder die 24jäh- rigen (z. B. in der Shell-Studie<sup>23</sup>), in Fortset- zung der entwicklungspsychologischen Le- benslaufforschung die 25jährigen<sup>24</sup>, und selbst die 29jährigen werden noch in den Zusammen- hang der Jugendforschung hineinrangiert<sup>25</sup>. Angesichts der Magie dieser Fixpunkte ist die allgemeine Ansicht Hurrelmanns durchaus ver- ständlich: „Aus dieser Betrachtung wird deut- lich, daß im Unterschied zur Abgrenzung zwi- schen Kindheit und Jugend die Abgrenzung

zwischen Jugend und Erwachsenenalter schwieriger ist. Die Grenzen sind fließend, und es ist nicht möglich, eine Altersspanne für das Passieren des Übergangspunktes zwischen den beiden Lebensphasen zu nennen<sup>26</sup>. Insgesamt geht die sozialwissenschaftliche Jugendforschung von der Ansicht aus, daß sich das Jugendalter zunehmend und parallel zu den Ablösungsprozessen verlängert und daß der Begriff der Adoleszenz offenbar seine frühere Qualität<sup>27</sup> nicht mehr besitzt, sondern eher einen Wartestand vor der Verselbständigung bezeichnet; das Erwachsensein wird offenbar erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, oder es wird bewußt verzögert. Die Bereitschaft und Fähigkeit erwachsen zu werden, wird damit auf einen Zeitpunkt vertagt, zu dem vielleicht eine Erwachsenenidentität gar nicht mehr entwickelt werden kann. Dieter Lenzen, der den Schritt zu einer Diagnose unserer Gesellschaft als einer sich infantilisierenden nicht restlos vollzieht, meint immerhin: „Die ehemals entscheidenden Überführungsvorgänge von einer Lebensphase in die darauffolgende, wie sie in Mythen kodifiziert und in Riten wiedererlebt werden, finden nicht mehr statt. So daß der Kindheitsstatus im Lebenslauf perpetuiert wird“<sup>28</sup>. Gleichzeitig möchte ich nicht bei der „Binsenweisheit“ von Leopold Rosenmayr stehenbleiben, „daß das chronologische Alter bestenfalls ein vager Indikator der Position eines einzelnen auf irgendeiner der zahlreichen physischen und psychologischen Dimensionen ist“<sup>29</sup>.

Wir haben diesen Ausblick auf sozialwissenschaftlich begründete Forschungen und Ansichten hier so breit dargestellt, um solchermaßen die Schwierigkeiten von Grenzziehungen deutlich zu machen, wollen aber gleichzeitig – und dies wären dann eher pädagogische und psychologische, nicht zuletzt auch juristische Sichtweisen – darauf hinweisen, daß es zahlreiche Gründe gibt, das Jugendalter mit dem 18. Lebensjahr enden zu lassen, wobei wir uns nicht nur auf einen biologischen Zeitplan berufen. Sieht man auf die eigene Kultur des Jugendalters, so ist das Jugendalter weithin auf die 13- bis 18jährigen eingegrenzt, was übrigens auch mit dem von uns wiederholt angenommenen Generationenumschlag zusammenfiel. Die 21jährigen oder gar die 24jährigen sind in Gesellung und Gesittung von den heute 15-, 16-, 17jährigen deutlich unterschieden, und die Mentalitätsbrüche<sup>30</sup>, die vielfach

identisch mit Krisen sind und die den Wechsel von Generationen geradezu handgreiflich machen, folgen heute sehr rasch aufeinander: Diesen Realbefund hat die Jugendkunde der letzten zwei Jahrzehnte deutlich nachweisen können<sup>31</sup>. Man müßte an dieser Stelle auf den gegenläufigen Trend aufmerksam machen, daß das Erwachsenwerden bei Jugendlichen kulturell, aber auch physisch eher einsetzt als mit dem kalendarischen Alter von 18 Jahren. Der ängstlichen Frage, die bei der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters in den 70er Jahren gestellt wurde: „Mit achtzehn schon erwachsen?“<sup>32</sup>, würde ich die heute durchaus berechnete an die Seite stellen: „Wie erwachsen sind die 16jährigen?“; ich habe schon wiederholt betont, daß Jugendliche im Alter von 16 Jahren in manchen Bereichen Kompetenzen besitzen, die sie auch Erwachsenen gegenüber überlegen machen. Ich erinnere im Sinne eines plakativen Beispiels an den selbstverständlichen Umgang mit der Medienwelt und den Kommunikationstechnologien.

Ich möchte an dieser Stelle mit dem Versuch, Jugendalter und Erwachsenenalter auch zeitlich zuzuordnen, einhalten und unbeschadet der Tatsache, daß wir dem Jugendalter einen eigenständigen Rang in der Phasenfolge des menschlichen Lebensablaufs und eine eigene jugendrechtliche Qualität zuschreiben, doch davon ausgehen, daß sich *das Jugendalter in etwa zeitlich begrenzen läßt, es endet juristisch mit dem 18. Lebensjahr, und es bestehen Verfrühungsphänomene des Erwachsenseins, die eine gesonderte und distinkte Rechtsprechung für die 16- bis 18jährigen vorsehen sollten.*

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe von *tv diskurs* entsprechend der einleitend angeführten Gliederung mit dem Kapitel „An der Grenze vom Kindes- zum Jugendalter“ fortgesetzt.

*Prof. em. Dr. Joachim H. Knoll lehrt am Institut für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum.*

*Er hat einen Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.*

## 26

**Hurrelmann, K.:**

*Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung.* Weinheim/München 1995.

## 27

**Lenzen, D.:**

A. a. O., *Bewährung in der Adosleszenz*, S. 300.

## 28

**Lenzen, D.:**

A. a. O., S. 13. Dem Phänomen der Infantilisierung sind bereits frühzeitig F. Greiner, P. von Janko und J. H. Knoll in einer Serie von Sendungen im WDR 1979 nachgegangen, nachfolgend veröffentlicht in *Communio* 1980.

## 29

**Rosenmayr, L.:**

*Die menschlichen Lebensalter – Kontinuität und Riten.* München/Zürich 1978, S. 168.

R. geht auch auf frühere Konzepte der „Altersstrukturen der Bevölkerung“ ein, so etwa auf den Viererschnitt von Freudman and Brelson, bei dem die Gruppe der 14- bis 19jährigen als Jugend eingegrenzt wird. Siehe hierzu auch:

**Blau, Z. S.:**

*Current perspectives on Aging and the Life Cycle.* A research Annual. Vol. 1ff., London 1985ff.

## 30

Klaus Mehnert benutzt dafür den Begriff „Zeitbruch“, auch im Titel einer zeitdiagnostischen Publikation.

## 31

Dazu habe ich wiederholt Stellung genommen; so in:

**Knoll, J. H./Müller, A.:**

*Sexualität und Pornographie. BZgA Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung.* Heft 10, Köln 1998; und in einem ausführlichen Gutachten über Akzeptanz von Publikumszeitschriften bei Jugendlichen, demnächst in: *Jugend, Jugendgefährdung und Jugendschutz.* Münster 1999.

## 32

**Lauber, K. et. al.:**

*„Mit achtzehn schon erwachsen?“. Auswirkungen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters.* München 1980.

Auch hier findet sich noch die „halbe Wahrheit“: „Unser Ausgangspunkt ist das Elternhaus, von dem sich erwachsen werdende Kinder ablösen“ (S. 10), Selbständigkeit wird hier zumeist als materielle Sicherheit verstanden.